



Planzeichnung

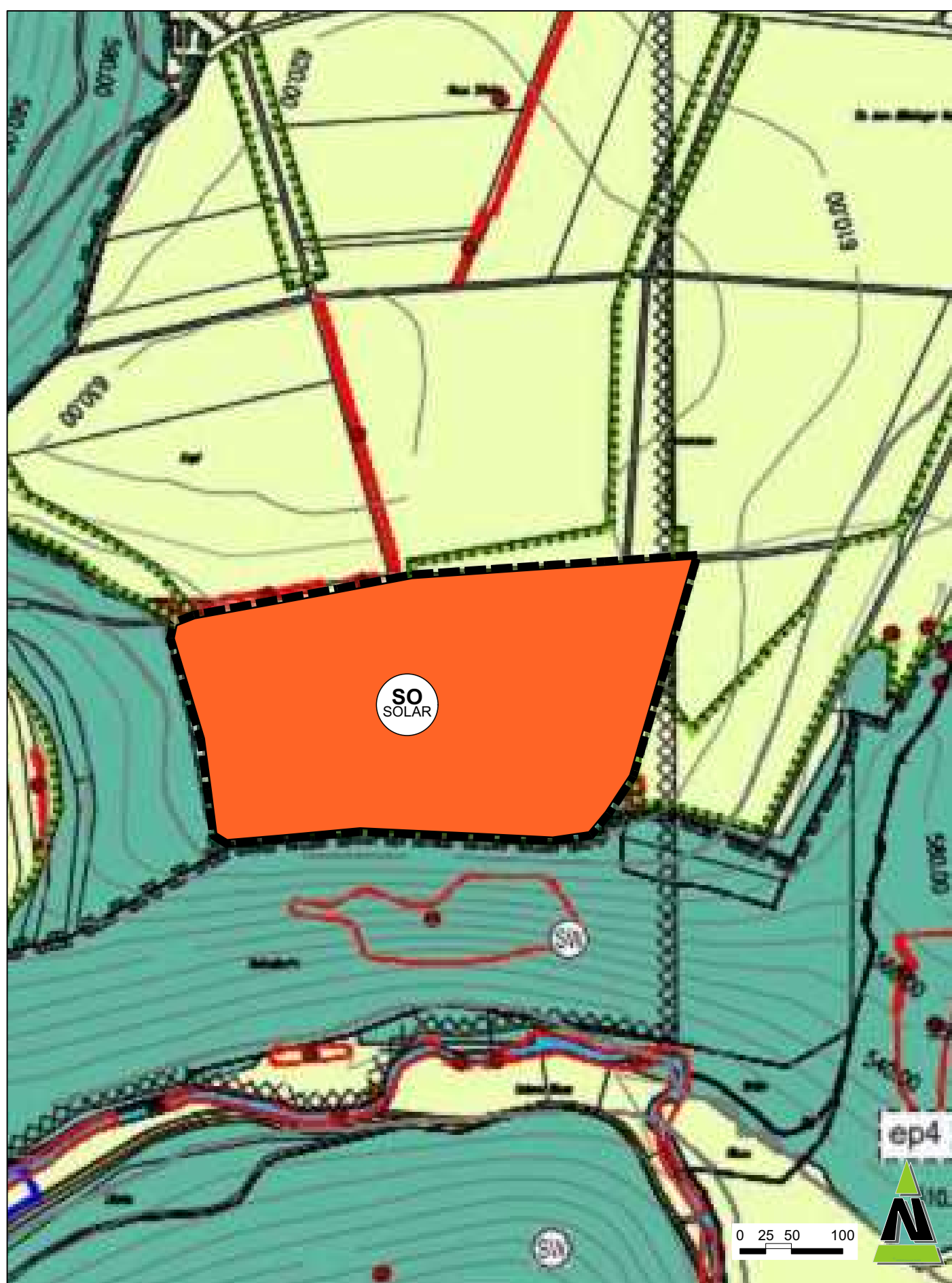
Verfahrensvermerke

Gesetzliche Grundlagen

Bisherige Darstellung des Flächennutzungsplans



Teiländerung des Flächennutzungsplans



Änderungsbeschluss

Der Gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft "Oberndorf - Epfendorf - Fluorn - Winzeln" hat am ... die 6. punktuelle Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans im Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Agri-Solarpark Epfendorf" beschlossen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Der Beschluss über die Flächennutzungsplanänderung wurde am ... ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Epfendorf, den ...
(Die Bürgermeister)

Beteiligungsverfahren

Der Gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft "Oberndorf - Epfendorf - Fluorn - Winzeln" hat in seiner Sitzung am ... den Entwurf der 6. punktuellen Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans angenommen und für das frühzeitige Beteiligungsverfahren bestimmt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom ... bis zum ... durchgeführt (§ 3 Abs.1 BauGB).

Die Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte am ...

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich Belange der Umweltprüfung berühren kann, wurden mit Schreiben vom ... von der Planung unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB bis zum ... aufgefordert.

Der Gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft "Oberndorf - Epfendorf - Fluorn - Winzeln" hat in seiner Sitzung am ... den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung mit Begründung angenommen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf der 6. punktuellen Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans im Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Agri-Solarpark Epfendorf" bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, haben in der Zeit vom ... bis einschließlich ... öffentlich ausliegen (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können, am ... ortsüblich bekanntgemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung mit Schreiben vom ... an der 6. punktuellen Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans im Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Agri-Solarpark Epfendorf", beteiligt.

Im Anschreiben wurde auf die parallel stattfindende Auslegung hingewiesen.

Die vorgebrachten Anregungen wurden vom Gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft "Oberndorf - Epfendorf - Fluorn - Winzeln" am ... geprüft und in die Abwägung eingestellt.

Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Abschließender Beschluss

Der Gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft "Oberndorf - Epfendorf - Fluorn - Winzeln" hat am ... die 6. punktuelle Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans im Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Agri-Solarpark Epfendorf" beschlossen.

Epfendorf, den ...
(Die Bürgermeister)

Ausfertigung

Die 6. punktuelle Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans im Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Agri-Solarpark Epfendorf" wird hiermit ausgefertigt.

Epfendorf, den ...
(Die Bürgermeister)

Genehmigung

Die 6. punktuelle Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans im Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Agri-Solarpark Epfendorf" wurde gem. § 6 Abs. 1 BauGB vom Landkreis Rottweil genehmigt.

Az.: ...
Landkreis Rottweil

Landkreis Rottweil, den ...

Bekanntmachung

Die Erteilung der Genehmigung der 6. punktuellen Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans im Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Agri-Solarpark Epfendorf" durch den Landkreis Rottweil vom ... ist am ... gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden, mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Einsehbarkeit des Flächennutzungsplans.

Mit der Bekanntmachung ist die 6. punktuelle Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans im Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Agri-Solarpark Epfendorf" wirksam.

Epfendorf, den ...
(Die Bürgermeister)

Planzeichenerläuterung

(nach BauGB in Verbindung mit BauNVO und PlanzV 1990)

Bisherige Darstellung des Flächennutzungsplans

- Flächen für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB)
- Flächen für Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB)
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)
- Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung

Teiländerung des Flächennutzungsplans

- Sondergebiet hier: Agri-Solarpark (§ 5 Abs. 2 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung

Bund:

Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694).

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6).

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) m.W.v. 23.06.2021.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Artikel 1 Gesetz vom 29. Juli 2009 BGBl. I S. 2542 (Nr. 51); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908).

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901).

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG) Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

Planungssicherstellungsgesetz (PlanSIG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88).

Land:

Landesplanungsgesetz (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003, letzte berücksichtigte Änderung: §§ 18 und 19 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. November 2018 (GBl. S. 439, 446).

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung - GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, letzte berücksichtigte Änderung: §§ 5 und 102a geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098).

Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 23. Juni 2015, letzte berücksichtigte Änderung: §§ 15 und 69 geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1250).

Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG), Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Wasserrechts vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 389).

Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz - DSchG) in der Fassung vom 6. Dezember 1983, letzte berücksichtigte Änderung: § 3 geändert durch Artikel 37 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 104).

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010, letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313).

Gesetz über das Nachbarrecht (Nachbarrechtsgesetz - NRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1996, letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Gesetz vom 4. Februar 2014 (GBl. S. 65).

Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz - LBodSchAG) vom 14. Dezember 2004, letzte berücksichtigte Änderung: §§ 2 und 17 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1247).

Straßengesetz für Baden-Württemberg (Straßengesetz - StrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1992, letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert, § 53a neu gefasst sowie §§ 9a, 36a und 37a neu eingefügt durch Gesetz vom 12. November 2020 (GBl. S. 1039).

Übersichtslageplan (ohne Maßstab)



Maßstab 1 : 5 000	Projektbezeichnung EPF-BP-SOLAR-21-072	Planformat 590 x 640 mm
Verfahrensstand Öffentliche Auslegung	Datum 13.06.2023	Bearbeitung Dipl. - Geogr. Th. Eisenhut

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft "Oberndorf - Epfendorf - Fluorn - Winzeln"
6. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Agri-Solarpark Epfendorf"